

## Kirchenpflege

## Protokollauszug

Protokoll vom: 9. Juli 2025  
Traktanden Nr.: 7

---

KP2025-665

### Teilrevision Kirchgemeindeordnung Art. 13 und 16 - Antrag und Weisung ans KGP 1.1.2.1 Kirchgemeindeordnung

IDG-Status: Öffentlich

#### I. Ausgangslage

In der ursprünglichen Motion «Unvereinbarkeit der Wahl von Lisa-Maria Veitl und Daniel Michel, sowie Mitunterzeichneten, die am 27.09.2024 begründet und an der Parlamentssitzung vom 27.02.2025 in ein Postulat umgewandelt und an die Kirchenpflege überwiesen wurde steht folgender Text:

*Die Kirchenpflege wird beauftragt, dem Kirchgemeindepament eine Änderung der Kirchgemeindeordnung zu unterbreiten, wonach Mitarbeitende, die im Dienst der Kirchgemeinde stehen, und Pfarrpersonen, die in der Kirchgemeinde Zürich tätig sind, im Kirchenparlament keinen Einsitz nehmen können. Für diese Personengruppen ist eine Unvereinbarkeit zu definieren.*

Die Kirchenpflege hat sich in einer Retraite und an verschiedenen Sitzungen mit dem Postulat befasst und ist der Ansicht, dass das Quorum nach unten korrigiert und andere spezifische Unvereinbarkeiten in der Kirchgemeindeordnung festgehalten werden sollten. Sie hat dies in ihrem Bericht zum Postulat erörtert.

Um die Möglichkeit, die Umsetzung für die Wahl des Parlaments für die Legislatur 2026 – 2030 noch zu realisieren, offen zu halten, schlägt sie dem Parlament eine Änderung der Kirchgemeindeordnung vor, wie dies in der ursprünglichen Motion auch vorgesehen war.

#### II. Beschluss

*Die Kirchenpflege,*

gestützt auf Art. 24 Ziff. 1 der Kirchgemeindeordnung,

*beschliesst:*

- I. Antrag und Weisung zur Teilrevision der Kirchgemeindeordnung werden genehmigt und dem Kirchgemeindepaplament überwiesen.
- II. Mitteilung an:
  - Kirchgemeindepaplament, Parlamentsdienste
  - Landeskirche, Dr. Stephan Grotefeld, z.Hd. Kirchenrat
  - Unterstellte Kommissionen: Präsidiem und BTL
  - Akten Geschäftsstelle

## Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

### Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:  
(Referent:in: Annelies Hegnauer)

- I. Die Kirchgemeindeordnung wird wie folgt geändert:

Der Artikel 13 der Kirchgemeindeordnung wird wie folgt mit einem zweiten Absatz ergänzt.

#### **Art. 13 Wählbarkeit, Stimm- und Wahlrecht**

<sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Abstimmungen und Wahlen in kirchlichen Angelegenheiten teilzunehmen, richten sich nach der Kirchenordnung. (bestehend)

<sup>2</sup> Für das Quorum von Mitarbeitenden der Kirchgemeinde und Unvereinbarkeiten für die Wahl in das Kirchgemeindeparlament erlässt die Kirchgemeinde in Artikel 16 Absatz 5 – 7 eine eigene Regelung. (neu)

Der Artikel 16 der Kirchgemeindeordnung «Wahl des Kirchgemeindeparlaments» wird wie folgt mit den Absätzen 5 – 7 ergänzt:

#### **Art. 16 Wahl des Kirchgemeindeparlaments und der Kirchenpflege**

<sup>1</sup> Das Kirchgemeindeparlament und die Kirchenpflege werden im Verfahren der Mehrheitswahl auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. (bestehend)

<sup>2</sup> Mitglieder der Kirchenpflege unterliegen einer Amtszeitbeschränkung. Die Wiederwahl ist höchstens zwei Mal möglich, was die Amtsdauer auf maximal zwölf Jahre beschränkt. (bestehend)

<sup>3</sup> Für Erneuerungswahlen ist die stille Wahl ausgeschlossen. Es finden die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen sowie die Bestimmungen der Kirchenordnung Anwendung. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, sofern keine gedruckten Wahlvorschläge zum Einsatz kommen. (bestehend)

<sup>4</sup> Ersatzwahlen erfolgen in stiller Wahl, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, erfolgen die Ersatzwahlen nach den Bestimmungen über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, sofern keine gedruckten Wahlvorschläge zum Einsatz kommen. (bestehend)

<sup>5</sup> Höchstens 20%, aktuell neun Mitglieder des Kirchgemeindeparlamentes dürfen als Pfarrerin oder Pfarrer in der Kirchgemeinde tätig sein oder als Angestellte oder Angestellter im Dienst der Kirchgemeinde stehen. (neu)

<sup>6</sup> Die Mitgliedschaft im Kirchgemeindeparlament ist unvereinbar mit einer Anstellung in der Kirchgemeinde Zürich, die per Beschluss der Kirchenpflege zustande kommt. (neu)

<sup>7</sup> Die Mitgliedschaft im Kirchgemeindeparlament ist unvereinbar mit der Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenpflege gem. Art. 162 der Kirchenordnung. (neu)

### Weisung

#### **Das Wichtigste in Kürze**

Die Kirchenpflege hat sich in einer Retraite und an verschiedenen Sitzungen mit dem Postulat befasst und ist der Ansicht, dass das Quorum nach unten korrigiert und andere spezifische Unvereinbarkeiten in der Kirchgemeindeordnung festgehalten werden sollten. Um die Möglichkeit, die Umsetzung für die Wahl des Parlaments für die Legislatur 2026 – 2030 noch zu realisieren, offen zu halten, schlägt sie dem Parlament eine Änderung der Kirchgemeindeordnung vor, wie dies in der ursprünglichen Motion auch vorgesehen war.

## **Übergeordnetes Recht**

Die Kirchenordnung äussert sich in Artikel 158 e Abs. 1 wie folgt: Höchstens ein Drittel der Mitglieder des Kirchgemeindeparlaments darf als Pfarrerin oder Pfarrer in der Kirchgemeinde tätig sein oder als Angestellte oder Angestellter im Dienst der Kirchgemeinde stehen.

Gemäss Aussage des Kirchenjuristen der Landeskirche, Dr. Martin Röhl, liegt ein qualifiziertes Schweigen vom Gesetzgeber vor, wenn in 158e Abs. 1 KO die Kirchgemeinden nicht explizit be-rechtigt werden, eigene, restriktivere Regelungen zu erlassen. Bei der Festlegung des Quorums war es der Landeskirche als Gesetzgeberin offenbar in erster Linie wichtig, dass das Parlament nicht von den Mitarbeitenden der Kirchgemeinden dominiert wird.

Die Möglichkeit einer restriktiveren Regelung ist bereits mit § 29 Abs. 3 GPR: § 29 Abs. 3 GPR (Ge-setz über die politischen Rechte) vorgesehen, wonach Gemeinden die Ausgestaltung ihrer Organi-sation autonom regeln können – solange kein übergeordnetes Recht verletzt wird.

Dr. Peter Saile von der Federas ist in diesem Punkt anderer Meinung, resp. hatte in seinem Gut-achten festgestellt, dass keine explizite Ermächtigung für Kirchgemeinden vorliegt.

Die Kirchenpflege folgt der Argumentation des Kirchenjuristen Dr. Martin Röhl.

## **Änderung der Kirchgemeindeordnung in folgenden Punkten**

### Quorum

Die Kirchenpflege spricht sich für eine Änderung des Quorums auf 20%, resp. maximal 9 Personen aus. Damit bleibt die wichtige Expertise von Mitarbeitenden in Parlamentsdebatten gewährleistet, das Gewicht der Mitarbeitenden ist jedoch nicht überdimensioniert und je nach Situation steuernd. Dies wäre bei jenen politischen Instrumenten der Fall, bei denen es eine Zustimmung von 15 Parla-mentarier:innen braucht, z.B. bei einer parlamentarischen Initiative, einem Parlamentsreferendum oder dem Antrag auf geheime Abstimmung. Auch ein Übergewicht von Mitarbeitenden in Kommis-sionen könnte bei einem tieferen Quorum von Mitarbeitenden vermieden werden.

Die Kirchenpflege unterscheidet dabei nicht zwischen Pfarrpersonen, welche bei der Landeskirche angestellt sind, und Angestellten der Kirchgemeinde Zürich, was mit der Rechtsgleichheit auch nicht vereinbar wäre. Bei beiden «Kategorien» handelt es sich um Mitarbeitende der Kirchgemeinde Zürich.

### Spezifische Unvereinbarkeiten

Die Kirchenpflege ist der Ansicht, dass Kadermitarbeitende, welche von der Kirchenpflege einge-setzt werden (aktuell Betriebs- und Bereichsleitende sowie Geschäftsführung und Kirchgemeinde-schreiber:in), von einer Wahl ins Parlament ausgeschlossen werden müssen, da Unabhängigkeit und Good Governance nicht gewährleistet sind.

Ebenfalls ausgeschlossen werden sollten die Personen, die an den Sitzungen der Kirchenpflege gem. Art. 162 der Kirchenordnung teilnehmen.

## **Rechtliches**

Gemäss Art. 24 Ziff. 1 der Kirchgemeindeordnung ist das Parlament zuständig für Teilrevisionen der Kirchenordnung.

Gemäss Artikel 153 Abs. 3 der Kirchenordnung unterliegt die Kirchgemeindeordnung der Genehmi-gung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Kirchgemeindeordnung dem übergeordneten Recht entspricht. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Kirchgemeindeord-nung.

### **Fakultatives Referendum**

Für die Teilrevision der Kirchgemeindeordnung gilt das fakultative Referendum.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin  
Versand: Zürich, 10.07.2025